

Herrn
Dipl. Kfm. Günter Korp
Aufsichtsratsvorsitzender der
Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

16. März 2012

Unser Zeichen: Sor/Pau (DW 1329)
Ansprechpartner: Mag. Erich Sorli

Informationen gemäß § 270 Abs. 1a UGB (Transparenzangaben)

Sehr geehrter Herr Dipl. Kfm. Korp!

Der Abschlussprüfer hat gemäß § 270 Abs. 1a UGB vor Erstattung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Wahl des Abschlussprüfers eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorzulegen und über seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit bzw. Ausgeschlossenheit begründen könnten.

Wir möchten Ihnen daher mit diesem Schreiben die notwendigen Informationen übermitteln.

1. Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. wird für das vorangegangene Geschäftsjahr mit Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft einen Gesamtumsatz von EUR 118.900,00 zuzüglich etwaiger Spesen und Umsatzsteuer erzielen. Diese Leistung setzt sich wie folgt zusammen:

▶ Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses zum 31.12.2011	EUR	108.000,00
▶ prüfungsnahe Beratungsleistungen	EUR	10.900,00

Die vorstehenden Beträge beziehen sich auf das vereinbarte Honorar, eine Abrechnung ist bis zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieses Schreibens erst teilweise erfolgt.

2. Einbindung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem

Gemäß § 270 Abs. 1a UGB hat der Abschlussprüfer weiters über die Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten. Gemäß Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, sich einer externen Qualitätsprüfung zu unterziehen. Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. hat sich im Jahr 2010 einer externen Qualitätsprüfung gemäß A-QSG unterzogen. Der Arbeitsausschuss für externe Quali-

tätsprüfungen hat uns nach Auswertung des Prüfungsberichts eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätssicherung gemäß A-QSG ausgestellt, die bis 11. Dezember 2013 gültig ist.

3. Ausschlussgründe und Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten

Uns sind weder Ausschlussgründe nach § 271, 271a und 271b UGB noch sonstige Umstände bekannt, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für unsere Wiederbestellung als Abschlussprüfer übermittelt zu haben und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Selbstverständlich stehen wir für Fragen bzw. für ein weiterführendes Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Kopie:
An den
Vorstand der
Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien